



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 56/24

Luxemburg, den 21 März 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-611/22 P und C-625/22 P |  
Illumina / Kommission

### **Illumina-Grail-Zusammenschluss: Generalanwalt Emiliou schlägt vor, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die auf einen Verweisungsantrag hin ergangenen Kommissionsbeschlüsse für nichtig zu erklären**

*Die Mitgliedstaaten könnten die Prüfung eines Zusammenschlusses, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung habe, bei der Kommission nicht beantragen, wenn ihr nationales Recht keine eigene Zuständigkeit für die Prüfung eines solchen Zusammenschlusses vorsehe*

Das in der Fusionskontrollverordnung<sup>1</sup> geregelte EU-Fusionskontrollsystem beruht hauptsächlich auf dem Umsatz der am Zusammenschluss beteiligten Gesellschaften. Manche Bestimmungen dieser Verordnung ermächtigen die Kommission ausnahmsweise zur Prüfung von Zusammenschlüssen, die die betreffenden Umsatzzschwellen nicht erreichen, so insbesondere ihr Art. 22, wenn Fälle von den Behörden der Mitgliedstaaten an sie verwiesen werden, gegebenenfalls nach entsprechender Aufforderung seitens der Kommission.

In der vorliegenden Rechtssache hat der Gerichtshof im Wesentlichen zu beurteilen, ob die Kommission nach Art. 22 der Fusionskontrollverordnung einen Zusammenschluss, der von mitgliedstaatlichen Behörden an sie verwiesen wird, prüfen kann, wenn es diesen Behörden insoweit an einer Prüfungszuständigkeit fehlt, weil der in Rede stehende Zusammenschluss unterhalb der in ihrem nationalen Fusionskontrollrecht festgelegten Schwellenwerte bleibt.

Der streitige Zusammenschluss betrifft den Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Grail LLC, eine Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die Bluttests zur Früherkennung von Krebs entwickelt, durch die Illumina Inc., eine weitere Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die sequenzierungs- und datengestützte Lösungen für die genetische und genomische Analyse vermarktet. Da der Zusammenschluss wegen des geringen Umsatzes der Beteiligten im Sinne der Fusionskontrollverordnung keine gemeinschaftsweite Bedeutung hatte, wurde er bei der Kommission nicht angemeldet. Da er außerdem nicht in den Anwendungsbereich nationaler Fusionskontrollvorschriften fiel, wurde er auch bei den EU- und den EWR-Mitgliedstaaten nicht angemeldet.

Im Anschluss an eine Beschwerde bezüglich des Zusammenschlusses und nach einer an die Mitgliedstaaten ergangenen Aufforderung, einen Verweisungsantrag zu stellen, ging bei der Kommission ein solcher Antrag der französischen Wettbewerbsbehörde ein, mit dem diese bei der Kommission die Prüfung des streitigen Zusammenschlusses beantragte<sup>2</sup>. Mit Informationsschreiben unterrichtete die Kommission Illumina und Grail über den Verweisungsantrag und wies darauf hin, dass der Zusammenschluss nicht vollzogen werden könne, solange und soweit die in der Fusionskontrollverordnung vorgesehene Aufschubpflicht gelte. Mit seinem Urteil Illumina/Kommission<sup>3</sup> wies das Gericht die Klage von Illumina gegen dieses Informationsschreiben sowie gegen die Kommissionsbeschlüsse, mit denen dem Verweisungsantrag und den Anträgen, sich ihm anzuschließen, stattgegeben worden war, ab. Illumina und Grail haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt.

In seinen heutigen Schlussanträgen **schlägt Generalanwalt Nicholas Emiliou dem Gerichtshof vor, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Kommissionbeschlüsse, mit denen dem Verweisungsantrag und den Anträgen, sich ihm anzuschließen, stattgegeben wurde, sowie das Informationsschreiben der Kommission für nichtig zu erklären.**

Generalanwalt Emiliou ist der Ansicht, **das Gericht habe Art. 22 der Fusionskontrollverordnung falsch ausgelegt, als es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass** eine „wörtliche, historische, systematische und teleologische“ Auslegung dieser Bestimmung dafür spreche, dass **Mitgliedstaaten bei der Kommission die Prüfung eines Zusammenschlusses, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung habe, auch dann beantragen könnten, wenn ihr nationales Recht keine eigene Zuständigkeit für die Prüfung eines solchen Zusammenschlusses vorsehe.**

Nach Prüfung des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, des Regelungszusammenhangs und des Zwecks dieser Bestimmung und unter Berücksichtigung der Logik des EU-Fusionskontrollsystems sowie bestimmter fundamentaler Grundsätze des Unionsrechts (wie derjenigen des institutionellen Gleichgewichts, der Subsidiarität, der Rechtssicherheit und der Territorialität) ist der Generalanwalt der Ansicht, dass Art. 22 der Fusionskontrollverordnung nicht dahin ausgelegt werden könne, dass er das weite Verständnis des Gerichts von dieser Bestimmung stütze.

Bei einem solchen Verständnis würden, so der Generalanwalt, u. a. der Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung und die Zuständigkeit der Kommission ganz erheblich ausgeweitet. Die Kommission würde auf einen Streich die Macht erlangen, nahezu jeden Zusammenschluss, der irgendwo auf der Welt stattfindet, unabhängig von den Umsätzen der Unternehmen, ihrer Präsenz in der Union und dem Transaktionswert jederzeit, auch noch eine ganze Zeit nach Vollzug des Zusammenschlusses, zu prüfen. Darüber hinaus wären die aus einer weiten Auslegung von Art. 22 der Fusionskontrollverordnung resultierenden Verfahren schwerlich effizient, vorhersehbar und geeignet, Rechtssicherheit für die Beteiligten sicherzustellen.

Generalanwalt Emiliou gelangt zu dem Schluss, dass **das Gericht Art. 22 der Fusionskontrollverordnung fehlerhaft ausgelegt und angewandt habe. Bei zutreffender Auslegung ermächtigt diese Bestimmung die Kommission nicht zum Erlass von Beschlüssen wie den angefochtenen, so dass diese Beschlüsse und das Informationsschreiben für nichtig zu erklären seien.**

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 139/2004 des Rates](#) vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“).

<sup>2</sup> Gestellt wurde der Verweisungsantrag von der französischen Wettbewerbsbehörde. Die belgische, die griechische, die isländische, die niederländische und die norwegische Wettbewerbsbehörde beantragten, sich ihm anzuschließen.

<sup>3</sup> Urteil vom 13. Juli 2022, Illumina/Kommission, [T-227/21](#) (vgl. Pressemitteilung [Nr. 123/22](#) [EN]).